

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
18 (1871)**

31 (3.8.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543240](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543240)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr

**1871.** Donnerstag, 3. August. **N<sup>o</sup>. 31.**

## Bekanntmachungen.

1) Der Schlachter Ernst Böhme hieselbst beabsichtigt in dem dem Fischer Reiners gehörigen Hause an der Rosenstraße eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind binnen 14 Tagen beim Magistrat anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Juli 28.

Das nachstehende, Seitens des hiesigen Garnison-Commandos an den Magistrat gerichtete Schreiben vom 21. Juli d. J. bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

Der Wohlblöbliche Magistrat und verehrliche Stadtrath, sowie die Einwohner der hiesigen Residenz haben den am 16. und 17. d. Mts. aus Frankreich in die Heimath zurückgekehrten Reservisten der hier garnisonirenden Truppentheile durch festliche Decorirung der Straßen und Häuser, wie durch gastliche Bewirthung einen sehr freundlichen und patriotischen Empfang bereitet.

Es gereicht dem ganz ergebenst Unterzeichneten deshalb zur angenehmen Pflicht, im Namen der hiesigen Truppentheile den genannten Behörden, dem Fest-Comité und allen hiesigen Einwohnern, welche es sich zur Aufgabe gestellt hatten, die zurückkehrenden Krieger zu ehren und ihnen so angenehme Stunden zu bereiten, den wärmsten Dank auszusprechen und ersuche ich den Wohlblöblichen Magistrat ganz ergebenst, in geeigneter Weise diese Gefühle dankbarer Anerkennung zur Kenntniß der hiesigen Einwohner bringen zu wollen.

Graf Hake,

Generallieutenant u. Brigade-Commandeur.

## Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz betr.

Vom Großherzoglichen Staatsministerium ist unter'm 22. Juni d. J. folgende generelle Verfügung erlassen:

Das am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 greift in unsere particulare Gemeinde- und Armen-Gesetzgebung so vielfach abändernd ein, daß es zur Sicherung einer gleichmäßigen Anwendung desselben sich zu empfehlen scheint, einige Hauptpunkte als Instruction für die Armenbehörden hervorzuheben:

1. die Armencommissionen sind nach wie vor verpflichtet, allen in der Gemeinde sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen, einheimischen wie fremden, nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften vorläufig die nöthige Unterstützung zu gewähren; allein die Frage, wer die Kosten dieser Unterstützung endgültig zu tragen verpflichtet ist und event. den Hilfsbedürftigen, sofern dessen Ausweisung überall zulässig ist, zu übernehmen hat, hängt jetzt, wenigstens bei allen denjenigen, auf welche das Bundesgesetz Anwendung findet, also bei allen Deutschen — mit Ausnahme z. B. der Baiern, Würtemberger und Badenser — nicht mehr von der Staats- oder Gemeindeangehörigkeit, sondern von dem Unterstützungswohnsitz des Hilfsbedürftigen ab.

2. Ueber den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes enthält das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 in den §§ 9—27 die maßgebenden Bestimmungen, zu denen mit Rücksicht auf unsere Gemeindegesetzgebung aus § 65 desselben noch hervorgehoben werden muß

a) daß alle diejenigen Inländer, welche am 30. Juni d. J. die Gemeindeangehörigkeit in einer Gemeinde besitzen, darin auch am 1. Juli d. J. ihren Unterstützungswohnsitz haben, und daß

b) bei allen Inländern, welche sich in einer anderen inländischen Gemeinde aufhalten, sowie bei allen übrigen in einer inländischen Gemeinde sich aufhaltenden Deutschen (mit Ausnahme der Baiern, Würtemberger und Badenser) der Lauf der durch das Bundesgesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes ohne Berücksichtigung des bisherigen Aufenthaltes erst mit dem 1. Juli d. J. beginnt.

3. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Deutschen erwachsenen Kosten sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, die Gemeinde bezw. der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes,

b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Amtsverband bezw. Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Amts- bezw. Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist. (§ 30 des Bundesgesetzes.)

4. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur ein bei Personen, welche im Gesindedienst stehen, sowie bei Gesellen, Gewerbegehülften, Lehrlingen, sofern sie am Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, indem die Gemeinde bezw. der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung hat, dem Erkrankten die erforder-

liche Kur und Verpflegung zu gewähren, und zwar ohne Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband, es sei denn, daß die Krankenpflege länger als 6 Wochen fortgesetzt wurde, in welchem Falle die auf den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum fallenden Kosten ersetzt verlangt werden können; es muß jedoch dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande spätestens 7 Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem 7 Tage nach dem Eingange beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann. (§ 29 des Bundesgesetzes.)

5. Bei Ausländern (Nichtdeutschen) liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der von den Gemeinden vorläufig gewährten Unterstützung bezw. zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen dem Staate ob (§ 60 des Bundesgesetzes).

6. Es versteht sich von selbst, daß die Armencommissionen bei Unterstützungen, deren Kosten ihnen erstattet werden, mit derselben gewissenhaften Sparsamkeit zu verfahren haben, wie bei denjenigen, deren Kosten ihnen selbst zur Last fallen, und daß die Rechnungen über die erwachsenen Kosten gehörig specificirt und attestirt werden müssen.

Der bisher vorgeschriebenen sofortigen Anzeige wegen der nothwendig gewordenen Unterstützung eines Hilfsbedürftigen, der in der Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, an den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Armenverband bedarf es in Zukunft nicht mehr; wohl aber hat die Armencommission, welche einen Hilfsbedürftigen unterstützt, der in ihrer Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, zunächst eine Vernehmung des Unterstützten über seine Heimath-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des Ersatzanspruchs innerhalb der festgesetzten Frist von 6 Monaten bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (dem Amte) zu erfolgen (§ 34 d. Bundesges.).

7. So wie jeder zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichtete Armenverband — soweit nicht auf Grund der §§ 55 und 56 des Bundesgesetzes etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen kann (§ 32 des Bundesgesetzes), so sind auch die Amtsverbände befugt, die ihrer Fürsorge anheimfallenden Hilfsbedürftigen selbst zu unterstützen; es empfiehlt sich jedoch dringend, daß sie von dem in dem Gesetze vom 27. Juli v. J., betreffend Abänderung der Gemeindeordnung, Art. 166, ihnen

gegebenen Rechte Gebrauch machen und diese Unterstützung gegen Erstattung der Kosten allgemein den Armencommissionen der einzelnen Gemeinden überweisen.

8. Streitigkeiten zwischen inländischen Armenbehörden werden von den nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bezw. des Gesetzes vom 27. Juli v. J., betreffend Abänderung der Gemeindeordnung, zuständigen inländischen Verwaltungsbehörden entschieden, während bei Streitigkeiten von inländischen Armenverbänden mit Armenverbänden anderer Bundesstaaten Zuständigkeit, Instanzenzug und Verfahren sich nach den in den §§. 37 bis 51 des Bundesgesetzes getroffenen Vorschriften regeln.

### Beleuchtungs-Kalender

für die Stadt Oldenburg.

1871 August. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1			
2			
3			
4			
5			9—3
6			9—3
7		9—11	11—3
8	Letztes Viertel	9—11	11—3
9		9—11	11—3
10		9—11	11—3
11		9—11	11—3
12		9—11	11—3
13		9—11	11—3
14		9—11	11—3
15		9—11	11—3
16	Neumond	9—11	11—3
17		8 $\frac{1}{2}$ —11	11—3
18		8 $\frac{1}{2}$ —11	11—3
19		8 $\frac{1}{2}$ —11	11—3
20		8 $\frac{1}{2}$ —11	11—3
21		8 $\frac{1}{2}$ —11	11—3
22			9—3
23	Erstes Viertel		9—3
24			9—3
25			9—3
26			10—3
27			10—3
28			10—3
29			10—3
30	Vollmond		10—3
31			10—3

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.